

Tarif A8

Autonomer Tarif für die lineare und non-lineare öffentliche Wiedergabe von audiovisuellen Inhalten in Krankenanstalten

I. Entgelt

Das Pauschalentgelt für die Nutzung der von der RAW laut Wahrnehmungsgenehmigung vom 15.6.2018 (AVW 9.121/18-008) wahrgenommenen Rechte für Bildschirme beträgt

a. in Patientenzimmern pro Vertragsjahr und Bett

19,79 € für Nutzungen aus linearen Quellen sowie
25,61 € für Nutzungen aus non-linearen Quellen

b. sowie 253,10 € für Bildschirme in öffentlichen Wartebereichen je Vertragsjahr und Bildschirm.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich USt.

II. Allgemeine Bestimmungen

- a. Der Tarif kommt, soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist und die RAW dessen Rechte laut Wahrnehmungsgenehmigung wahrnimmt, für die folgende Rechtenutzung zur Anwendung: Öffentliche Aufführung (von linearen und non-linearen Quellen, einschließlich der öffentlichen Wiedergabe von gesendeten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Filmwerken und/oder Laufbildern) pro Bett in mit Bildschirmen ausgestatteten Patientenzimmern oder pro Bildschirm in Wartebereichen. Öffentliche Aufführungen gegen ein gesondertes Eintrittsentgelt bewilligt die RAW nicht.
- b. Lineare Quellen sind Darbietungen auf der Grundlage von Sendungen, insbesondere Rundfunksendungen. Non-lineare Quellen sind individuell einsetzbare und/oder abrufbare audiovisuelle Inhalte (Video/On-Demand).

- c. Unter Krankenanstalten sind sinngemäß Einrichtungen zu verstehen, die zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung, zur Vornahme operativer Eingriffe, zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung, zur Entbindung, für Maßnahmen medizinischer Fortpflanzungshilfe oder zur Bereitstellung von Organen zum Zweck der Transplantation bestimmt sind. Ferner sind als Krankenanstalten auch Einrichtungen anzusehen, die zur ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken bestimmt sind.
- d. Die Nutzungsbewilligung laut diesem Tarif gilt nur, wenn die Bewilligung vor dem Nutzungsbeginn erteilt worden ist.
- e. Mit der Zahlung des Tarifs sind die urheberrechtlichen Ansprüche der RAW für die in Ziffer II. a. genannten Nutzungen auf den Bildschirmen in Patientenzimmern sowie in öffentlichen Wartebereichen in bewilligter Anzahl abgegolten. Ansprüche Anderer, deren Rechte die RAW nicht wahrnimmt, sind von der Bewilligung nicht umfasst und auch nicht abgegolten.
- f. Das Pauschalentgelt gilt für den jeweils angegebenen Zeitraum und ist bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen. Bei quartalsweiser Abrechnung erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 10% des Jahresentgeltes. Bei monatlicher Abrechnung erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 20% des Jahresentgeltes.
- g. Der Tarif ist nach dem Index der Verbraucherpreise 2015 (VPI 2015) wertgesichert und tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.